



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. November 2023
(OR. en)

15730/23

LIMITE

CORLX 1065
CFSP/PESC 1570
CONOP 127
CONUN 293
COARM 306

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2020/732 des Rates zur Unterstützung des Mechanismus des VN-
Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von
chemischen und biologischen oder Toxinwaffen

BESCHLUSS (GASP) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/732
zur Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung
des mutmaßlichen Einsatzes von chemischen und biologischen oder Toxinwaffen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. Juni 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/732¹ angenommen, in dem ein Zeitraum von 36 Monaten für die Durchführung der in Artikel 1 jenes Beschlusses genannten Projekte vorgesehen ist (im Folgenden „Durchführungszeitraum“), der am Tag des Abschlusses der Vereinbarung gemäß Artikel 3 Absatz 3 des genannten Beschlusses beginnt.
- (2) Der Durchführungszeitraum sollte ursprünglich am 14. Dezember 2023 enden.
- (3) Am 22. September 2023 hat das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA), das für die technische Durchführung der in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2020/732 genannten Projekte zuständig ist, um eine kostenneutrale Verlängerung des Durchführungszeitraums um 13 Monate ersucht.
- (4) Die Verlängerung des Durchführungszeitraums bis zum 14. Januar 2025 hat keine Auswirkungen auf die Finanzmittel.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2020/732 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2020/732 des Rates vom 2. Juni 2020 zur Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von chemischen und biologischen oder Toxinwaffen (ABl. L 172 I vom 3.6.2020, S. 5).

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2020/732 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 14. Januar 2025.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin